

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am MainTelefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligter zu 2)

3.)

Beteiligte zu 3)

alle Beteiligte:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 6-2015**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 24. August 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 € und die Beteiligte zu 3) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € belegt.**
  - 3. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) und die Beteiligte zu 3) jeweils 1/4 und der Beteiligte zu 2) 1/2 zu tragen.**
- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.100 €.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie A AG (ISIN: DE0000000000, Kürzel: AAA) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Die Beteiligten zu 2) und 3) sind für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) war am 19. November 2014 in der Gattung A AG seit 8:01:28.72 Uhr eine indikative Quotierung von 2,82 € Geld für 300 Aktien zu 3,25 Brief für 500 Aktien veröffentlicht.

Um 11:19:10.55 Uhr ging eine unlimitierte Verkaufsoffer über 8.000 Stück ein, woraufhin um 11:19:48.47 Uhr der verbindliche Matching-Quote 2,82 € Geld für 300 Stück zu 2,82 € Brief für 300 Stück eingegeben wurde.

Hierdurch kam es zu einer Preisbildung bei 2,82 € mit einem Umsatz von 300 Stück und die unlimitierte Verkaufsoffer wurde mit 300 Stück teilausgeführt. Sämtliche Stücke wurden von der Beteiligten zu 1) gekauft.

Auf Basis dieser Orderlage gab die Beteiligte zu 3) um 11:19:59 Uhr einen indikativen Quote von 2,00 € auf der Kaufseite für 300 Stück zu 2,80 € auf der Verkaufsseite für 3.000 Stück ein. Der nachfolgend um 11:25:35 Uhr eingestellte verbindliche Quote lag bei 2,00 € auf der Kauf- wie auf der Verkaufsseite.

Auf dieser Grundlage wurde die unlimitierte Verkaufsoorder um 11:25:35 Uhr mit weiteren 450 Stück zum Preis von 2,00 Euro gegen die Kauforder eines dritten Handelsteilnehmers teilausgeführt, sodass die unlimitierte Verkaufsoorder mit 7.250 Stück im Orderbuch verblieb.

Auf dieser Grundlage gab der Beteiligte zu 2) um 11:26:04 Uhr einen indikativen Quote von 1,50 € für 500 Stück auf der Kaufseite und zu 2,50 € für 1.000 Stück auf der Verkaufsoseite ein. Der nachfolgend um 11:26:23 Uhr eingegebene verbindliche Quote erfolgte zu 1,90 € auf der Kauf- und der Verkaufsoseite. Hierdurch kam es um 11:26:23 Uhr zu einer Preisfeststellung von 1,90 € für 500 Aktien, die ebenfalls von einem dritten Handelsteilnehmer erworben wurden, sodass eine unlimitierte Verkaufsoorder über 6.750 Stück im Orderbuch verblieb.

Um 11:26:25 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 1,50 € für 500 Stück auf der Kaufseite zu 2,50 € auf der Verkaufsoseite ein. Den Preis des indikativen Quotes änderte er auf der Verkaufsoseite anschließend auf 2,00 €. Der von dem Beteiligten zu 2) um 11:32:50 Uhr eingegebene verbindliche Quote von 1,50 € auf der Kauf- und Verkaufsoseite führte zu einem Preis von 1,50 € für 500 Aktien, die ebenfalls von einem dritten Handelsteilnehmer erworben wurden. Es verblieb eine unlimitierte Verkaufsoorder in Höhe von 6.250 Stück.

Schließlich gab der Beteiligte zu 2) auf dieser Orderlage um 11:32:54 Uhr einen indikativen Quote zu 1,00 € für 500 Stück auf der Kaufseite und zu 2,00 € für 1.000 Stück auf der Verkaufsoseite ein. Demgegenüber wurde der verbindliche Quote um 11:38:50 Uhr mit 1,10 € für 5250 Stück auf der Kaufseite und mit 1,10 € für 5.250 Stück auf der Verkaufsoseite gestellt.

Das Handelssystem ermittelte daraufhin einen Preis in Höhe von 1,10 € für 6.250 Aktien. Der Beteiligte zu 2) erwarb hiervon 5.250 Stück selbst.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 03. Dezember 2014 erläuterte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 die Preisfeststellungen.

Am 17. Februar 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Die Beteiligten zu 2) und 3) könnten gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem sie nicht mit der aktuellen Marktlage übereinstimmende indikative Quotes eingegeben hätten. Die indikativen Quotes hätten weder erkennen lassen, dass sich eine unlimitierte Verkaufsoorder im Orderbuch befunden habe noch sei deren tatsächliches Volumen kenntlich gemacht worden.

Ferner könnten die Beteiligten zu 2) und 3) gegen das in § 107 Abs. 4 BörsO festgelegte Vorgehen bei Preisabweichungen verstoßen haben. Die unlimitierte großvolumige Verkaufsoorder habe die Erwartung zugelassen, dass der Preis um 20% abweichen könne, die Beteiligten die indikativen Quotes jedoch nicht entsprechend angepasst.

Außerdem könnten die Beteiligten zu 2) und 3) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem sie durch das Stellen von nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quotes das Angebot fehlerhaft beeinflusst hätten. Der Beteiligte zu 2) habe im Rahmen der Quotes nicht die Orderbuchlage, sondern seine eigene Handelsabsicht wiedergegeben. Außerdem sei durch die Stellung der nicht der Orderbuchlage entsprechenden verbindlichen Quotes der Preis irreführend beeinflusst worden. Es sei zumindest jedoch von einem fahrlässigen Verhalten der Beteiligten zu 2) und 3) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zuzurechnen sei.

Die Beteiligte zu 1) erläutert die Vorgehensweise der Börsenhändler und räumt ein Fehlverhalten ein. Die beiden Börsenhändler hätten die HüSt über ihr geplantes Vorgehen informieren müssen. Sie führt dies auf das große Handelsaufkommen an dem fraglichen Tag zurück. Die Eingaben der Beteiligten zu 3) seien auf Weisung des Beteiligten zu 2) erfolgt. Die Mitarbeiter hätten sich bisher immer regelkonform verhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen, insbesondere die Anlagen zur Unterrichtung der HüSt vom 12. Januar 2015 Bezug genommen.

## **II.**

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, die Beteiligten zu 2) und 3) sind zugelassene Börsenhändler und fallen daher alle in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Die Beteiligten zu 2) und 3) haben am 19. November 2014 durch insgesamt vier selbständige Handlungen gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und § 82 Abs. 10 BörsO, indem sie als Spezialisten in der fraglichen Gattung um
  - a) 11:19:59 Uhr (Beteiligte zu 3)
  - b) 11:26:04 Uhr (Beteiligter zu 2)
  - c) 11:26:25 Uhr (Beteiligter zu 2) und
  - d) 11:32:54 Uhr ( Beteiligter zu 2)jeweils indikative Quotes eingegeben haben, die nicht der aktuellen Marktlage entsprachen.
6. Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Briefflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Briefflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.

Die oben unter 5a) bis d) aufgeführten indikativen Quotes entsprachen alle nicht der aktuellen Marktlage, denn sie ließen unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung jeweils unlimitierte Verkaufsorders im Orderbuch lagen. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch die Quotes hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien zu einem niedrigeren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis erworben werden können. Ferner wurde den Marktteilnehmern die tatsächliche Größe der unlimitierten Verkaufsorder nicht angezeigt.

Die Beteiligten können sich für ihr Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn sie haben bei den beanstandeten Quotierungen den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten, indem sie dem Markt eine der aktuelle Orderlage nicht entsprechende, weil zu hohe Verkaufsseite angezeigt haben.

Die Beteiligten handelten zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler mussten sie die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen indikativen Quotes nicht der Marktlage entsprachen. Die Beteiligten räumen den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein. Die Beteiligte zu 3) kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass sie auf Weisung des Beteiligten zu 2) gehandelt habe. Als zugelassene Börsenhändlerin trägt die Beteiligte zu 3) selbst die Verantwortung für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften.

7. Die Beteiligten zu 2) und 3) haben zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, indem sie durch die Eingabe der beanstandeten indikativen Quotes irreführend das Angebot und den Preis von Wertpapieren beeinflusst.

Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau

herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

8. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
9. Durch das Einstellen der beanstandeten indikativen Quotes haben die für die Beteiligte zu 1) handelnden Börsenhändler irreführend das Angebot von Wertpapieren beeinflusst.

10. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
11. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln, kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).
12. Des Weiteren haben die Beteiligten zu 2) und 3) durch ihre den irreführenden, weil nicht der Marktlage entsprechenden indikativen Quotes nachfolgenden verbindlichen Quotes einen nicht marktgerechten Preis herbeigeführt.
13. Vorliegend haben die beanstandeten, von den Beteiligten zu 2) und 3) eingegebenen indikativen Quotes den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattungen auch zu einem niedrigeren Preis hätten erworben werden können. Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass die Briefseite der fraglichen Quotes unterhalb des letzten Bezahlkurses hätte eingegeben werden müssen. Die Beteiligten zu 2) und 3) hätten dann die wahre Marktlage angezeigt indem, sie den Spread verengt hätten.

Den Beteiligten zu 2) und 3) waren in den vier Fällen die Orderlage und damit jeweils das Vorliegen einer unlimitierten Verkaufsoffer bekannt. Gleichwohl haben sie die wahre Orderlage im Rahmen der von ihnen gestellten Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt,



sondern eine zu hohe Briefseite angezeigt und damit fehlerhaft den Markt über das Angebot an gehandelten Wertpapieren irreführt.

Die Beteiligten zu 2) und 3) handelten auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassene Börsenhändler mussten die Beteiligten zu 2) und 3) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

14. Schließlich haben die Beteiligten zu 2) und 3) am 19. November 2014 auch gegen § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO verstoßen, indem sie nach Eingehen der außergewöhnlich großen Verkaufsoorder den indikativen Quote nicht angepasst haben, obwohl aufgrund dieser Order zu erwarten war, dass der zu erwartende Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweicht.

Stellen Spezialisten aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei stücknotierten Wertpapieren, deren Preis 5 € nicht überschreitet, fest, dass der zu erwartende Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, hat er nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO einen entsprechend angepassten indikativenQuote zu stellen.

So lag der Fall hier. Aufgrund der großvolumigen unlimitierten Verkaufsoorder war zu erwarten, dass der Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweichen würde. Dennoch passte die Beteiligte zu 3) den indikativen Quote nicht entsprechend gegenüber der letzten Preisfeststellung von 2,82 € an. Sie wies vielmehrdie Verkaufsseite des indikativen Quotes zu 2,80 € für ein deutlich geringeres als das tatsächlich vorhandene Volumen aus, obwohl ein stärkerer Preisrückgang zu erwarten gewesen wäre. Der Beteiligte zu 2) setzte anschließend die indikativen Quotes auf der Verkaufsseite ohne Volumen Anpassung gegenüber den jeweils vorangegangenen Preisfeststellungen herauf, obwohl nach wie vor eine großvolumige Verkaufsoorder im Orderbuch stand und daher die Verkaufsseite des indikativen Quotes nicht hätte heraufgesetzt werden dürfen.

Auch insoweit handelten die Beteiligten zu 2) und 3), denen die Orderbuchlage bekannt war, zumindest fahrlässig. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätten sie erkennen können, dass ihr Vorgehen nicht den börsenrechtlichen Vorschriften entsprach, was sie auch einräumen.

15. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändler ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer

Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass die Beteiligten zu 2) und 3) als zugelassene Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegen. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

16. Hinsichtlich der Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der dreifache Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften im Falle des Beteiligten zu 2) sowie der einfache Verstoß der Beteiligten zu 3) sind nicht mehr als leicht einzustufen. Denn die Beteiligten haben in ihrer Funktion als Spezialist bei den beanstandeten Quotierungen dem Markt einen angesichts der Orderlage zu hohen Verkaufspreis und ein falsches Volumen der zur Verfügung stehenden Aktien angezeigt. Hierdurch wurde den anderen Handelsteilnehmern die Möglichkeit verwehrt, auf die unlimitierte überdurchschnittliche Verkaufsoffer zu reagieren. Hinzu kommt, dass der Geldkurs der betroffenen Aktie in nicht einmal 20 Minuten um 61% nach unten genommen wurde, was unnötig übereilt war, zumal der Markt vorher nicht korrekt über die wahre Orderlage informiert wurde. Ein marktkonformeres Handeln wäre möglich und notwendig gewesen. Durch ein derartiges Verhalten des Spezialisten wird das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Mares nachhaltig beeinträchtigt.

Im Hinblick hierauf hält der Sanktionsausschuss bezüglich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 6.000 Euro und bezüglich der Beteiligten zu 3) die Auferlegung eines

Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld bezüglich des Beteiligten zu 2) entfallen 4.500 Euro (1.500 Euro je fehlerhafter Quotierung) auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und jeweils 750 Euro auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO bzw. 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO (250 Euro je fehlerhafte Quotierung).

Dementsprechend entfallen von dem Ordnungsgeld bezüglich der Beteiligten zu 3) 1.500 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO sowie jeweils 250 Euro auf die Verstöße gegen § 117 Satz 2 bzw. 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO. Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und die damit in Verbindung stehenden Verstöße gegen § 117 Satz 2 BörsO und § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BörsO wiegen schwer, wobei der Schwerpunkt des Fehlverhaltens auf dem Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO liegt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um den Beteiligten zu 2) und 3) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten zu 2) und 3), dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind, den Verstoß eingeräumt und sich einsichtig gezeigt haben.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere des Verstoßes ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000 € für erforderlich aber auch ausreichend. Zugunsten der Beteiligten zu 1) fällt insoweit ins Gewicht, dass sie das fehlerhafte Verhalten sofort abgestellt hat und Maßnahmen ergriffen hat, die eine Wiederholung der Fehler ausschließen sollen.

17. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung

der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---